

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. VL-85/2023

Biblis den 27.06.2023

Ordnungsamt

Aktenzeichen: KK

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Gemeindevorstand	04.07.2023		nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	13.07.2023		öffentlich
Gemeindevertretung	19.07.2023		öffentlich

Titel

Satzung der Gemeinde Biblis über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG)

Beschlussentwurf:

Der Gemeindevorstand sowie der Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss empfehlen, die Gemeindevertretung beschließt die Satzung der Gemeinde Biblis über die Erhebung von Gebühren über die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG)

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Biblis betreibt bereits eine Gemeinschaftsunterkunft in Nordheim und wird weitere Unterkünfte zur Unterbringung von Geflüchteten ertüchtigen bzw. in Modulbauweise errichten.

Zur Refinanzierung erhält die Gemeinde Biblis für Personen im laufenden Asylverfahren eine Pauschale in Höhe von 300,00 € pro Monat und Person vom Kreis Bergstraße.

Personen mit Bleiberecht, die nicht in einer Privatunterkunft wohnen, werden in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht. Hieraus resultiert kein Mietverhältnis, sondern ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Für dieses Benutzungsverhältnis kann die Gemeinde Biblis Gebühren erheben.

Gebührensschuldner ist die Person, die in der Gemeinschaftsunterkunft untergebracht ist. Verfügt die Person nicht über ausreichend eigene Mittel, übernimmt, auf Antrag, der zuständige Sozialleistungsträger diese Gebühr.

Gemäß der vorliegenden Satzung werden pro Person und Monat 450 Euro/15 Euro täglich erhoben. Die Höhe der Gebühren ist kreisweit vergleichbar und liegt im Mittelfeld.